



Was ist die Arbeitsmedizinische Vorsorge?

Die Medizinische Fakultät Tübingen trägt dafür Sorge, dass die Medizinstudentinnen und -studenten an der gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen (Biostoff VO, ArbmedVV).*

Ziel dieser Vorsorge ist es, arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhüten bzw. frühzeitig zu erkennen. Schwerpunkte sind Schutz vor Infektionen durch den Umgang mit potentiell infektiösen Patienten und deren Körperflüssigkeiten, Gewebe, Ausscheidungen etc. und Verhütung berufsbedingter Hauterkrankungen infolge von Feuchtbelastung wie häufiges Händewaschen, Desinfizieren und längeres Tragen von Schutzhandschuhen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst u.a.:

- die Klärung der Immunität und ggf. Impfung gegen Hepatitis B
- die Klärung des serologischen Status bezüglich Hepatitis C
- Tuberkulosedagnostik bei Indikation
- für den späteren Einsatz in der Klinik (z.B. Pädiatrie) die Überprüfung der Immunität gegen die üblichen Kinderkrankheiten und Durchführung der erforderlichen Impfungen.

Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Biostoff VO und ArbmedVV ist auch für Studierende Pflicht und wird mehrmals während Ihres Studiums durchgeführt:

Die erste Vorsorgeuntersuchung findet im 1. Fachsemester statt. Die Folgetermine werden vom Betriebsarzt festgelegt und auf der ärztlichen Bescheinigung über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge ausgewiesen.

Was passiert, wenn die Arbeitsmedizinische Vorsorge nicht durchgeführt wird?

Alle Studienanfänger bzw. Studienortwechsler sind aufgefordert, sich in einem Zeitraum von 1 Monat nach Immatrikulation dieser Pflichtvorsorge beim Betriebsarzt der Ambulanz des IASV zu unterziehen. Sollte dem Studiendekanat zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis der Arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen, wird die aktuelle Kurseinteilung für das aktuelle Semester beschränkt bzw. ist nur eine beschränkte Kurszuteilung für das Folgesemester möglich.

Alle anderen Studierenden beachten bitte den auf der Bescheinigung vom Betriebsarzt ausgewiesenen Folgetermin. Sie werden vom Dekanat rechtzeitig über eine Erinnerungsmail an Ihre studentische E-Mail Adresse auf den Folgetermin hingewiesen. Sollten Sie den Folgetermin nicht wahrnehmen, wird die aktuelle Kurseinteilung für das aktuelle Semester beschränkt bzw. ist nur eine beschränkte Kurszuteilung für das Folgesemester möglich bzw. ist die Ableistung des PJ gefährdet.

Adresse:

Ambulanz des Instituts für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung (IASV), Wilhelmstrasse 27, 72074 Tübingen

E-Mail:

ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de

Telefonische Terminvereinbarungen von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen:

Dienstag bis Freitag von 13 bis 15 Uhr

Telefon: 07071/29-82081

Eine Bescheinigung über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge sendet der Betriebsarzt dem Studiendekanat, Geissweg 5/1, 72076 Tübingen zu.



Informationen zu

Nadelstichverletzungen

Bei Arbeitsunfällen mit Infektionsgefahr durch Hepatitis B-, C - und/oder HIV- Viren wie Nadelstichverletzungen und vergleichbare Ereignisse wenden Sie sich umgehend an den:

Akutversorgung:

D-Arzt in der Chirurgischen Poliklinik:

Chirurgische Poliklinik - Chirurgische Ambulanz
Gebäude 400 Ebene 3
Hoppe-Seyler-Straße 3
72076 Tübingen

Telefon: 07071/29-86682

D-Arzt in der BG Unfallklinik (ausschließlich für dort stattgefundenen Arbeitsunfälle mit Infektionsgefahr)

BG-Unfallklinik
Notfallambulanz
Schnarrenberstr. 95
72076 Tübingen

Nachkontrollen:

Am Unfalltag oder am nächsten Tag melden Sie sich bitte beim Betriebsarzt um Termine für die Nachkontrollen festzulegen:

Ambulanz des Instituts für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung (IASV),
Wilhelmstrasse 27
72074 Tübingen

e-mail: ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de
Per Telefon Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr
Telefon: 07071/29-82081

Wenn Sie uns eine Email schreiben, rufen wir Sie schnellstmöglich zurück.

Details entnehmen Sie bitte dem Info-Blatt des Betriebsarztes über Präventionsmaßnahmen bei Arbeitsunfällen mit Infektionsgefahr durch Hepatitis B-, C- oder HIV- Viren.